

Amts-  **blatt**
für den Landkreis Miesbach

Amtsblatt 34 vom 07.10.2020

- ◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG167
*des Landratsamts Miesbach über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur
Bejagung von Schwarzwild vom 28.09.2020.....*
- ◆ DÜNGEVERORDNUNG; ALLGEMEINVERFÜGUNG NACH § 6 ABS. 10 DÜNGEVERORDNUNG FÜR
2020/2021.....171
- ◆ ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß ART. 66 ABS. 1 SATZ 6 IN VERBINDUNG MIT ABS. 2
SÄTZE 4 UND 5, BAYERISCHE BAUORDNUNG-BAYBO-
*Ludwig Maximilian Lindmair, Neubau eines Wohn-und Geschäftshauses, Hausham,
Schlierseer Str. , FLNR 1375/3, Gemarkung Hausham,..... 172*

Allgemeinverfügung

des Landratsamts Miesbach über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 28.09.2020

LANDRATSAMT MIESBACH

FACHBEREICH 24 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND GEWERBE



Allgemeinverfügung

des Landratsamts Miesbach
über die Verwendung von Nachtsichttechnik
zur Bejagung von Schwarzwild
vom 28.09.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Miesbach für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Am 10.09.2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bekanntgegeben, dass das ASP-Virus bei einem tot aufgefundenen Wildschwein in Brandenburg nachgewiesen wurde. Deutschland gilt damit ab sofort nicht mehr als ASP-frei. Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland hat fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten auch im Landkreis Miesbach jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Seite 1 von 4

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Miesbach ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass im nördlichen Landkreis Miesbach eine Schwarzwildpopulation vorhanden ist, die sich innerhalb der letzten Jahre etabliert hat und stetig ansteigt. Eine Ausweitung in den südlichen Landkreis ist nicht ausgeschlossen. Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.04.2018, Az. F8-7940-1/320, kann daher in allen Jagdrevieren im Landkreis generell von einem Problemgebiet bzw. ASP-Risikogebiet ausgegangen werden.

Zudem fällt ins Gewicht, dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf die im Landkreis gehaltenen Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können. Die angestiegenen Schwarzwildbestände haben außerdem regional bereits zu übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Grünland geführt. Damit verbunden ist ein hohes Konfliktpotenzial wegen der durch Schwarzwild verursachten Schäden an Eigentumsflächen.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Miesbach im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Miesbach, kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagd ausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Miesbach befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131- 2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen³ Form.

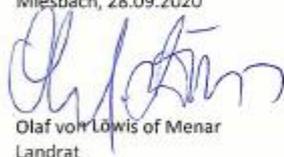
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

³Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Miesbach
Untere Jagdbehörde

Miesbach, 28.09.2020


Olaf von Löwis of Menar
Landrat



Düngeverordnung; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2020/2021

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert
worden ist.**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie - erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-
saat spätestens 15. Mai 2020)
im Landkreis Miesbach**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 28.09.20

gez.
Dr. Sebastian Gresset, LR

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit Abs. 2 Sätze 4 und 5, Bayerische Bauordnung-BayBO-

Ludwig Maximilian Lindmair, Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Hausham, Schlierseer Str. , FLNR 1375/3, Gemarkung Hausham,

LANDRATSAMT MIESBACH

FACHBEREICH 51 STAATLICHES BAUAMT



Landratsamt Miesbach | Postfach 303 | 83711 Miesbach

(Az. 51/602 3-2020-1375-VERL)

Fachbereich 51 Staatliches Bauamt

Ansprechpartner/in: Erika Bernöcker
Telefon: +49 8025 704 – 3133
Telefax: +49 8025 704 – 73133
erika.bernoecker@lra-mb.bayern.de

Rosenheimer Straße 1-3
83714 Miesbach
Haus A
Zimmer A106/1.06

Aktenzeichen: 51/602 3-2020-1375-VERL

Miesbach, 30. September 2020

**Bauherr/
Antragsteller:** Ludwig Maximilian Lindmair
Vorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses
Bauort: Hausham Schlierseer Str.
Flurnummer(n): 1375/3
Gemarkung: Hausham

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit Abs. 2 Sätze 4 und 5 Bayerische Bauordnung- BayBO -

- I. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung gilt für weitere 2 Jahre ab Bekanntgabe dieses Bescheides.
- II. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben



Postanschrift: Rosenheimer Str. 1-3 | 83714 Miesbach | Telefon: +49 8025 704-0 | www.landkreis-miesbach.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee | IBAN: DE22 7115 2570 0000 0000 75 | BIC: BYLADEM11MIB
Raiffeisenbank im Oberland | IBAN: DE32 7016 9598 0000 0561 70 | BIC: GENODEF1MIB
Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr | Do zusätzlich 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.